

22.06.2007

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1619  
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne  
Drucksache 14/4374

### **Gibt es durch das Prostitutionsgesetz Fortschritte bezüglich der Gewerbeanmeldungen von Prostitutionsbetrieben?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1619 vom 10. Mai 2007:

Die Untersuchungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes im Auftrag des BMFSFJ zeigen, dass eine klare Regelung im Gewerberecht unerlässlich für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse von Prostituierten ist. Das Anmelden eines Prostitutionsbetriebes ist ein wichtiger Schritt in die Legalität und fördert den Abbau von Stigmatisierung. Es geht jedoch aus dem Bericht hervor, dass die Umsetzung in diesem Bereich stagniert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Regelungen (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Handreichungen, Empfehlungen, etc.) hat die Landesregierung im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten seit 2002 (BGBl I 3983) getroffen?
2. Falls keine Regelungen getroffen wurden, aus welchen Gründen hat die Landesregierung davon abgesehen?
3. Wie viele Gewerbeanmeldungen und Gaststättenerlaubnisse von Prostitutionsbetrieben wurden bei nordrhein-westfälischen Gewerbebehörden seit 2002 positiv beschieden (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Gemeinden),

Datum des Originals: 21.06.2007/Ausgegeben: 26.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

4. Aus welchen Gründen wurden Gewerbebeanmeldungen und Gaststättenerlaubnisse von Prostitutionsbetrieben durch die nordrhein-westfälischen Gewerbebehörden seit 2002 negativ beschieden (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Gemeinden, Gründe)?

**Antwort der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** vom 21. Juni 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und soziales und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

*Zur Frage 1*

Die Landesregierung hat mit Erlass vom 24. Juni 2002 eine gewerberechtliche Regelung getroffen. Danach "soll die selbständige Prostitution nicht als Gewerbe behandelt werden. Für die Ausübung dieser Tätigkeit ist weiterhin keine Gewerbeanzeige und Reisegewerbekarte notwendig. Bordellbetreiber sind hingegen zukünftig verpflichtet, ihr Gewerbe bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen." Wesentlicher Aspekt war und ist, dass es keine Zwangsprofessionalisierung der Prostitution über das Gewerberecht geben soll. Wenn auch mit teils unterschiedlichen Begründungen sind sich das Bundeswirtschaftsministerium und die Länder über diese gewerberechtliche Sichtweise nach wie vor einig.

**Zur Frage 2**

entfällt

**Zu den Fragen 3 und 4**

Da keine Meldepflichten der Ordnungsbehörden bestehen, kann die Landesregierung keine abschließende Aussage treffen. Es ist der Landesregierung aber bekannt, dass Ordnungsbehörden freiwillige Gewerbebeanmeldungen von Prostituierten entgegen nehmen.